



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Manuela Graul

GZ: (OB) GB5

Datum: 05. FEB. 2021

Fallzahlenentwicklung einsam Gestorbener AF1092/21

Sehr geehrte Frau Graul,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In Dresden werden immer wieder Gestorbene erst spät, oftmals in einer unwürdigen Situation, in ihrer Wohnung entdeckt. Zumeist haben diese Menschen einsam gelebt, keine Angehörigen und Freunde gehabt oder sich selbst isoliert. Dazu erbitte ich die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist im Jahr 2020 die Zahl der in Dresden einsam Gestorbenen, die erst spät in ihrer Wohnung entdeckt wurden im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019?“

Die Stadtverwaltung Dresden ist als zuständige Ortspolizeibehörde im Sinne des § 10 Abs. 3 Sächsisches Bestattungsgesetz für die Bestattung von Personen zuständig, bei denen Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig zu ermitteln sind oder diese ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen und auch kein anderer die Bestattung veranlasst. Hierzu erhält das Ordnungsamt durch den Polizeivollzugsdienst, durch Krankenhäuser sowie durch Alten- und Pflegeheime entsprechende Mitteilungen. Diese Meldungen werden statistisch als Gesamtzahl erfasst. Eine Statistik im Sinne der Fragestellung zu den „*einsam Gestorbenen, die erst spät in ihrer Wohnung entdeckt wurden*“ wird nicht geführt.

2. „Bei wieviel der unter 1. genannten im Jahr 2020 Gestorbenen ist der Tod auf Covid-19 zurückzuführen?“

Dem Gesundheitsamt liegen zu den Umständen des Todes keine Informationen vor. Insofern kann nur eine Aussage über alle Personen getroffen werden, die 2020 im zeitlichen Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2 Infektion verstarben. Im Zeitraum von 1. März bis 31. Dezember 2020 verstarben insgesamt 461 Personen an oder mit einer SARS-CoV-2-Infektion. Inwiefern alle Todesfälle auf Covid-19 zurückzuführen sind, ist aus den Daten nicht exakt ermittelbar. Bei 432 Personen liegt dem Gesundheitsamt eine Meldung zum klinischen Bild vor, somit verstarben diese mit hoher Wahrscheinlichkeit in Folge einer Covid-19 Infektion. Bei den verbleibenden 29 Fällen liegen dem Gesundheitsamt keine Informationen zum klinischen Bild vor, sodass angenommen werden kann, dass bei diesen Personen eine andere Ursache ausschlaggebend für den Tod war. Bitte beachten Sie, dass unter den 29 Fällen auch Personen mit fehlender Zuordnung zu einer Todesursache möglich ist.

Alle genannten Zahlen spiegeln den Datenstand vom 29. Januar 2021 wider. Nachmeldungen zu Covid-19-bedingten Todesfällen sind möglich.

3. „Was kann die Stadt und was können die Dresdner gegen die in der Corona-Krise durch Besuchsbeschränkungen akut zunehmende Vereinsamung von älteren Alleinstehenden tun?“

Zunächst ist in der Beantwortung zu differenzieren zwischen alleinstehenden Personen und denen, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ein Einsamkeitsgefühl entwickelt haben oder entwickeln könnten.

Folgende Maßnahmen sollen sich an diejenigen Personen richten, die ein Einsamkeitsgefühl entwickeln (können oder bereits haben); das Kriterium des Alleinstehendseins ist für sich genommen jedoch nicht automatisch der Bedingungsfaktor für Einsamkeit.

Vor allem folgende Maßnahmen sind in dem Zusammenhang zu nennen:

I. durch die Stadtverwaltung

- Nutzung des Angebots des „Plaudertelefons“ durch die Begegnungsstätten der geförderten Träger der Seniorenbegegnung
- regelmäßige Anrufe durch Seniorenbegegnungsstätten bei Personen, die diese Seniorenbegegnungsstätten besuchen und dort bekannt sind
- Telefonpatenschaften von Dresdner Bürgerinnen und Bürger könnten über ein Ehrenamt (Nutzung der Ehrenamtsplattform „Ehrensache Jetzt“ möglich) ins Leben rufen

- Nachbarschaftshilfe ausbauen
- Angebote von kommunalen und geförderten Seniorenbegegnung und Seniorenberatung werden bereits regelmäßig veröffentlicht, auch in von Seniorinnen und Senioren bevorzugten Medien (Amtsblatt, DNN, SZ, Herbstzeitbroschüre, Demenzwegweiser)
- Stärkung des Empowerments der Seniorinnen und Senioren, um drohende Problemlagen im Vorfeld zu verhindern; daher richtet sich die kommunale Altenhilfe bereits zum Zeitpunkt des Berufsendes an diese Zielgruppe, um z.B. durch Beratungsangebote, Ehrenamtsstärkung eine soziale Einbindung zu unterstützen. Diese wiederum kann einen Beitrag zur Verringerung oder Behebung von Einsamkeit darstellen.
- mögliche Nutzung von entsprechenden Selbsthilfegruppen, z. B.: Selbsthilfegruppe für Alleinlebende, Ansprechpartner wäre hier z.B. die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe der LHD (KISS). Auch die Neugründung einer entsprechenden Selbsthilfegruppe wäre möglich, die KISS würde hier unterstützen.

II. durch Dresdner (allgemein und beispielhaft)

Ältere, alleinstehende Menschen haben meist auch Kinder und Enkel, die ebenfalls in Dresden leben können. Kinder oder Enkel von alleinstehenden Menschen sollten den Kontakt in dieser Zeit noch mehr intensivieren und mit dem alleinstehenden Elternteil oder der Oma bzw. dem Opa, etwa über Telefon, Brief, Videotelefonie, Gespräche zu führen bzw. den Kontakt zu halten. Wenn trotzdem persönliche Besuche geplant sind, müssen die aktuell geltenden Regelungen zum Schutz des älteren Menschen beachtet werden, und vor Ort sollte sowohl von der Besucherin bzw. dem Besucher und von der besuchten Person ein Mund-Nasen-Schutz getragen, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten und regelmäßig gelüftet werden. Im Bereich Nachbarschaft und Hausgemeinschaft ist eine Intensivierung sowie ein Ausbau der unterstützenden Hilfe möglich. Das bezieht sich ebenfalls auf eine erhöhte Achtsamkeit und Solidarität im gemeinschaftlichen oder nachbarschaftlichen Zusammenleben.

4. Welche Aufgaben übernehmen in diesem Zusammenhang der Betreuer, der Pflegedienst, Berater des Sozialamtes und die Krankenkasse?

siehe dazu Antwort auf die Frage 3.

Darüber hinaus bemühen sich Betreuerinnen und Betreuer, das Pflegepersonal von Pflegediensten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes sowie Mitarbeitende von Krankenkassen intensiv und im Rahmen der aktuell gesetzlich geltenden Möglichkeiten darum, einer Vereinsamung von alleinstehenden Menschen – wo die persönliche Situation bekannt ist bzw. bekannt wird – entgegenzuwirken.

Betreuer

Im Rahmen der Ausübung der rechtlichen Betreuungen – entsprechend der Aufgabenkreise – wird, sofern Einsamkeit und das Bedürfnis zur Behebung des Einsamkeitsgefühls vorhanden sind und gegenüber dem rechtlichen Betreuer kommuniziert werden, der rechtliche Betreuer an entsprechende Beratungs- und Kontaktangebote verweisen und ggf. vermitteln.

Pflegedienst

Es ist möglich, dass sich Pflegedienste an eventuell vorhandene rechtliche Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigte wenden, sofern der Betroffene dies wünscht, um eine Vermittlung zu möglichen Kontaktstellen herzustellen. Der Besuch durch den Pflegedienst an sich ist in der Praxis bereits ein tagesstrukturierendes Element und oft auch ein Baustein zur eventuellen Reduktion von Einsamkeit.

Sozialamt

siehe Antwort unter Frage 3 zur Stadtverwaltung etc.

Krankenkasse

Sollte damit die zuständige Pflegekasse des Betroffenen gemeint sein, wäre es möglich, im Rahmen der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI durch die Pflegeberater diese Situation festzustellen und an geeignete Stellen zu vermitteln, sofern die Betroffenen dies wünschen.

Zuletzt bleibt immer noch die reale Tatsache bestehen, dass auch ältere alleinstehende Personen selbstbestimmt handeln dürfen und sollen (soweit sie es können) und auch Jede und Jeder ein gewisses Maß an Eigenverantwortung trägt zur Bewältigung von Problemlagen. Hierzu zählt gleichfalls die Problemlage Einsamkeit, die in jeder Altersgruppe bestehen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert